

**Gesetz
über die Einführung des Schweizerischen
Zivilgesetzbuches
(Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch)**

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907²,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 24. April 1988 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch)³ wird wie folgt geändert:

Art. 10a Kantonspolizei

Die Kantonspolizei ist zuständig in folgenden Fällen:

1. Anordnung der Versteigerung einer gefundenen Sache (Art. 721 Abs. 2 ZGB²);
2. Entgegennahme von Anzeigen über den Fund von Tieren (Art. 720a Abs. 2 ZGB²);
3. Erfüllung weiterer ihr durch die Gesetzgebung zugewiesener Aufgaben.

Art. 33 Abs. 2 Allgemein

¹ Die Vormundschaftsbehörden stellen den Sachverhalt von Amtes wegen fest; sie befragen jene Personen, die über die Verhältnisse Auskunft geben können.

² Vor der Anordnung einer vormundschaftlichen Massnahme ist die betroffene Person über die Gründe in einem persönlichen Gespräch zu unterrichten. Es ist ihr Gelegenheit zu geben, sich mündlich zu Protokoll zu äussern. Vorbehalten bleibt Art. 374 Abs. 2 ZGB².

Art. 38 Abs. 3 Rechtsmittel

¹ Gegen Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde kann binnen 10 Tagen nach erfolgter Zustellung bei der zuständigen Direktion Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Anordnungen und Entscheide der zuständigen Direktion kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden; die bundesrechtlichen Rechtsmittel gemäss dem Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege bleiben vorbehalten.

³ Beschwerden gegen vorläufige Fürsorgemassnahmen gemäss Art. 386 ZGB² haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 47 Zuständigkeit

¹ Die Vormundschaftsbehörde ist zuständig für die Unterbringung oder die Zurückbehaltung von mündigen, unmündigen und entmündigten Personen in einer geeigneten Anstalt gemäss Art. 397a und 310 in Verbindung mit Art. 314a und 405a ZGB².

² Liegt Gefahr im Verzug, können die im Kanton praktizierenden Ärztinnen und Ärzte oder die Vormundin beziehungsweise der Vormund die Unterbringung oder Zurückbehaltung anordnen. Die Vormundschaftsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

³ Bei psychisch kranken Personen können die im Kanton praktizierenden Ärztinnen und Ärzte die Unterbringung oder Zurückbehaltung anordnen. Die Vormundschaftsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 50a Entlassung
1. Grundsatz, Zuständigkeit

¹ Personen sind aus der Anstalt zu entlassen, sobald ihr Zustand es erlaubt.

² Die Vormundschaftsbehörde ordnet auf Antrag der Anstaltsleitung die Entlassung an.

³ Sie kann diese Befugnis der Anstaltsleitung übertragen, wenn die Anstalt unter ärztlicher Leitung steht. Diese Befugnis kann jederzeit widerrufen werden. Die Vormundschaftsbehörde ist unverzüglich über die Entlassung zu benachrichtigen.

Art. 50b 2. regelmässige Überprüfung

Die Voraussetzungen für die Entlassung sind wenigstens einmal jährlich förmlich, bei Unmündigen mindestens alle sechs Monate zu prüfen.

Art. 50c 3. auf Gesuch hin

¹ Die betroffene oder eine ihr nahe stehende Person kann jederzeit bei der Vormundschaftsbehörde oder der Anstaltsleitung ein Entlassungsgesuch stellen.

² Über das Entlassungsgesuch ist unverzüglich zu entscheiden.

Art. 50d 4. im Besonderen

¹ Eine nach Art. 47 Abs. 2 und 3 untergebrachte oder zurückbehaltene Person ist zu entlassen, sobald ihr Zustand es erlaubt, spätestens aber nach sechs Wochen, sofern nicht die Vormundschaftsbehörde binnen dieser Frist im ordentlichen Verfahren nach Art. 47 Abs. 1 die fürsorgliche Freiheitsentziehung angeordnet hat.

² Die Anstalt hat die Vormundschaftsbehörde rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn die Unterbringung länger als sechs Wochen dauern soll.

Art. 51 Zustellung des Entscheides

¹ Der Entscheid über die Unterbringung oder Zurückbehaltung in einer Anstalt und über das Entlassungsgesuch ist der betroffenen Person mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

² Wo die Umstände es erfordern, ist der Entscheid zusätzlich an eine der betroffenen Person nahe stehende Person zuzustellen.

**Art. 54 Gerichtliche Beurteilung
1. Zuständigkeit, Wirkung**

¹ Der Entscheid über die Unterbringung oder Zurückbehaltung in einer Anstalt, das Entlassungsgesuch sowie die bedingte Einweisung und Entlassung kann von der betroffenen oder einer ihr nahe stehenden Person binnen 10 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden.

² Der Entscheid des Kantonsgerichtes kann binnen 10 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Nichtigkeitsbeschwerde bei der Kassationsabteilung des Obergerichtes angefochten werden.

³ Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung, soweit nicht die Stelle, welche die Einweisung angeordnet hat, oder die Prozessleitung diese gemäss Art. 397e Ziff. 4 ZGB² anordnet.

Art. 57 Kosten

¹ Die betroffene Person trägt die Kosten des Einschreitens der Vormundschaftsbehörde und der Anstaltsunterbringung.

² Vermag die betroffene Person die Kosten nicht zu tragen, werden diese von der politischen Gemeinde übernommen. Die Verwandtenunterstützung gemäss Art. 328 ZGB² bleibt vorbehalten.

³ Das gerichtliche Verfahren ist kostenlos. Bei leichtsinniger oder mutwilliger Anfechtung können die Gerichtskosten der beschwerdeführenden Person auferlegt werden.

⁴ Im gerichtlichen Verfahren richtet sich die Verlegung der Parteikosten nach den tatsächlichen Verhältnissen im Zeitpunkt des angefochtenen Entscheides.

Art. 81 Abs. 2 Schätzung von Grundstücken

¹ Können sich die Erben über den Anrechnungswert eines Grundstückes nicht verständigen, wird er durch die zuständige Güterschätzungskommission bestimmt.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Steuerverordnung⁴ beziehungsweise des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht⁵.

Art. 118 Abs. 2 Amtliche Schätzung

¹ Die für die Errichtung einer Gült gestützt auf Art. 848 ZGB geltende Belastungsgrenze richtet sich nach dem durch die zuständige Güterschätzungskommission festgelegten Schätzungswert.

² Die Schätzung der für die Grundstücke massgebenden Werte richtet sich nach der Steuerverordnung⁴.

II.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat legt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NDIWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

-
- ¹ A 2005, ...
² SR 210
³ NG 211.1
⁴ NG 521.11
⁵ SR 211.412.1